

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Erster Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1876.

XI.

Ein Dictator

aus der Zeit

Ottos I. und Ottos II.

als Beitrag zur Diplomatie der Ottonen.

Von

Karl Rieger.

Seit Sickel durch seine mustergiltige Urkundenlehre¹⁾ auf die Diplomatik die strenge und sichere Methode der neueren Geschichtsforschung übertragen hat, ist die genaue Kenntniss des Kanzleigegebrauchs einer bestimmten Periode das Haupterforderniss geworden. Vor allem hat Sickel die Abfassung der Urkunden in das Bereich der Untersuchung gezogen und hat einerseits das Verhältniss zwischen Formeln und Urkunden und andererseits den Einfluss der Dictatoren festgestellt, wobei er auch schon für die Karolinger Urkunden nachgewiesen hat, dass die Redaction der Diplome auch dem niederen Personale überlassen werden konnte²⁾. Selbst wie weit die einzelnen Dictatoren selbständig vorgegangen, konnte er in einzelnen Fällen durch den Vergleich der Dictate mit den überlieferten Formeln und durch Hinzuziehung der in den tironischen Noten enthaltenen Angaben über die geschäftliche Behandlung der Stücke darthun. Diese Art der Controlle über die Thätigkeit der Mitglieder der Kanzlei hört auf; sie ist in der angegebenen Weise nur der Karolingerzeit eigen.

Als vor längerer Zeit Dr. Bayer und ich an eine kritische Bearbeitung der Urkunden Kaiser Heinrichs II. herantraten, erschien uns vorerst nothwendig, eine sichere Grundlage für die Erkenntniss der Genesis der Urkunden zu gewinnen. Ausgehend von einer sorgfältigen Vergleichung der Originalstücke suchten wir Schreiber und Dictatoren festzusetzen, und mit Hülfe dieser ersten Ergebnisse auch die Urkunden, welche nicht mehr in der Originalausfertigung vorhanden sind, nach der Fassung gewissen Dictatoren zuzuschreiben. Ueberraschend erfolgreich erwies sich dieser Vorgang. Und es bedurfte zu seiner weiteren Bestätigung nur noch der Nachweis ähnlicher Ergebnisse in der Kanzlei anderer Kaiser und zwar vornehmlich aus der Zeit vor Heinrich II.

Um hierin zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, machte ich freudig von dem freundlichen Anerbieten meines verehrten Lehrers Prof. Dr. Sickel Gebrauch, mit ihm zugleich, jedoch unabhängig von seinen Arbeiten, an Stichproben der Kanzlei Ottos I. die Richtigkeit der bisher gewonnenen Resultate zu prüfen. Unter den einzelnen Partien aus den ver-

1) Sickel, Die Urkunden der Karolinger, I. Th., Urkundenlehre.

2) Urkundenlehre S. 127.

schiedenen Kanzleiperioden der Regierungszeit Ottos I. beschäftigte mich zumeist eine Urkundengruppe, in welcher ich einen Dictator erkannt zu haben glaube, der in der Kanzlei Ottos I. und Ottos II. von 961—980 thätig war, also in einer Zeit, während welcher Liudolf, Liudger, Willigis, Folcmar, Egbert, Gerbert und Hildibold als Kanzler auf einander folgten, so dass die Besonderheit des Stils nicht auf den Einfluss dieser Kanzler zurückgeführt werden kann.

Die Urkunden, deren formale Seite ich in der folgenden Abhandlung durcharbeiten gedenke, sind folgende¹⁾: St. 292, 294a²⁾, 354, 355, 360, 364, 365, 373, 374, 375, 376, 379, 380, 381, 386, 387, 388, 389, 391, 392, 393, 395, 396, 396a³⁾, 397, 398, 399, 402, 404, 405, 406, 409, 410, 411, 446, 449, 450, 451, 460, 471, 477 (478), 479 (480), 481 (482), 482 (483), 482a (483a)⁴⁾, 485, 498, 521, 545, 552, 553, 557, 558, 564, 565, 579, 580, 581, 582, 590, 591, 604, 605, 612, 615, 617, 638, 651, 652, 660, 662, 666, 691, 694, 766, 771a⁵⁾, 774.

Ich ging dabei von den Originalen aus, soweit sie mir durch Autopsie, oder durch zuverlässige Facsimile bekannt waren. Die gleiche Schrift in St. 294a, 375, 381, 388, 389, 392, 409, 411, 449, 477 (78), 481 (82), 482 (83), 500 [die verlängerte Schrift der ersten Zeile, die Unterschrift des Königs und Kanzlers, während der Context und die in verlängerter Schrift geschriebenen Daten von einem anderen Schreiber herrühren], 564, 612, 638, liess mich auf diesen Schreiber achten. Nach Sickels Vorgang will ich ihn WA bezeichnen. Die aufgezählten Urkunden haben auch WA zum Verfasser. Es war daher möglich, an den Originalstücken die Merkmale seines Stils zu erkennen und dieselben weiterhin zu verfolgen.

Die Identität der Schrift in den genannten Stücken könnte nur auf Grundlage von Facsimile derselben erwiesen werden. Nun kann ich leider mich nur auf zwei Facsimile stützen, von denen das eine, nämlich Tafel 2 in Orig. Guelph. V p. 6 schlecht, und das andere, die photographische Verjüngung im Drübecker Urkundenbuch Urk. Anlage 2 unzureichend ist. Bei der letzteren Urkunde rührt von WA bloss Chrismon, Sig-

1) Ich citiere, so weit es möglich ist, nach den Nr. von Stumpfs (St.) Verzeichniss der Kaiserurkunden. 2) Stumpf hat im Regeste Nr 294 zwei verschiedene Urkunden, die eine bei Jaffé, *Diplomata quadraginta* p. 8 nach dem Originale in Berlin, die andere bei Höfer, *Zeitschrift* II, 341 nach dem Originale in Magdeburg zusammengefasst. Ich beziehe mich hier auf die letztere Urkunde, welche ich, um jede Verwechslung zu verhüten, 294a bezeichne. 3) Darunter verstehe ich die *Revue d'hist. et d'archéol. de Belgique* III, 370 publicierte Urkunde. 4) *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XIII, 623 n. 2. 5) Drübecker Urkundenbuch 3 n. 3.

num recognitionis und die Contextschrift, von der verlängerten Schrift die letzten Buchstaben der ersten Zeile o, s, p, e her. Ich muss also versuchen, indem ich diejenigen graphischen Merkmale beschreibe, welche mir für WA von Wichtigkeit zu sein scheinen, auf diese Weise den Charakter der Schrift zu veranschaulichen.

Einmal können wir eine dreifache sich wiederholende Gestalt des Chrismon unterscheiden. Das eine in Stumpf 381 und 388 erinnert in seiner Gestalt an die Chrismen der Urkunden der Karolinger und lothringischen Fürsten; es wurde von Sickel als Chrismon des Reginbert, Notars Ludwigs d. D. erkannt, wie es unter andern auch in Böhmer, K. U. 753 gebraucht ist, das zweite Chrismon, welches durch sorgfältige Zeichnung auffällt, ist in St. 375, 411, 449, 500, dagegen ist die dritte Gestalt, welche die photographische Verjüngung der Urkunde für Drübeck aufweist, in St. 409, 477 (78), 481 (82), 482 (83), 564, 612, 638 und in St. 662. Ob das letztere Stück von unserem Schreiber herrührt, kann ich nicht mit apodiktischer Bestimmtheit verbürgen, die Schriftzüge haben in der That eine grosse Aehnlichkeit mit denen von WA, doch sind die Unterschiede nicht unbedeutend, die Schrift zeichnet sich durch grosse Feinheit aus. Erst ein Ueberblick über sämtliche Originalstücke von WA wird die Entscheidung zulassen. Nur durch die differierende Verschnörkelung, welche die Clinie ausfüllt, unterscheidet sich von der genannten Reihe St. 294a und 389. Das Recognitionszeichen, soweit ich es nach den mir vorgelegenen Originalen und Durchzeichnungen verfolgen konnte, ist sehr verschieden; am schönsten in den beiden Urkunden St. 388 und 389, ferner dem ähnlich in St. 375 und 449, und die flüchtige Form wie in der Drübecker Urkunde in 409, 477 (78), 481 (82). Für die verlängerte Schrift sind charakteristisch die Buchstabenverbindungen et und et, die eigenthümliche Form des d, die stark entwickelte Schleife des s, das häufige Vorkommen des e und die Gestalt des Buchstaben g. In der Contextschrift fällt zunächst das häufige Vorkommen des e mit der Schleife auch in Mitten der Worte auf, ausserdem sind s, c, g, die Verbindungen von ct, et, st hervorzuheben.

Gehe ich nun auf die inneren Merkmale über, so kann ich natürlich auch die Urkunden mit einbeziehen, welche nicht mehr im Originale erhalten sind. Zuvörderst sei hier bemerkt, dass ich sämtliche Urkunden Ottos I. nach dem Dictate hin untersucht habe, was aber Otto II. betrifft, mich auf die mir zugänglichen Texte beschränken musste. Unter den Urkunden Ottos I. finden sich noch in folgenden Stücken: Forschungen XIII, 622 n. 1, St. 358, beide für Magdeburg, und St. 524 und 525, beide für Echternach, an WA erinnernde Wendungen,

doch schliesse ich diese Urkunden aus, weil hier nicht der Platz für daran sich knüpfende Untersuchungen des Inhaltes ist. Dagegen habe ich in die obige Reihe einige Urkunden aufgenommen, die als inhaltlich bedenklich verzeichnet wurden, deren Fassung aber unzweifelhaft von WA herrührt. Bei der Besprechung der einzelnen Formeln wende ich häufig der Kürze wegen die von Prof. Sickel angewandte Zählung I—XIII an¹⁾), jedoch halte ich zugleich an der Scheidung von Protokoll und Context fest, und beginne daher mit jenem.

In der Behandlung des Protokolls ist WA frei. Für I ist in allen eingesehenen Originalurkunden und den meisten dahinbezogenen Diplomen die gebräuchliche Formel 'In nomine sanctę et indiuidę trinitatis'; dagegen in den Urkunden 691, 766 'In nomine domini dei et salvatoris nostri Ihesu Christi', 617 schaltet nach 'Dei' noch 'aeterni' ein. Es ist dies die Invocationsformel der Diplome Ludwigs des Frommen; sie findet sich aber ausserdem noch vereinzelt in lothringischen Urkunden Ludwigs III, Arnulfs, Zwentibolds, Ludwigs des Kindes und unter Otto II. in St. 587. Aber auch in lothringischen Privaturkunden kann sie nachgewiesen werden, so unter andern in Beyer, Mittelrh. Urkb. n. 118, 119, 169, 171. Für II gebraucht WA zumeist: 'Otto diuina favente clementia imperator augustus': so in St. 364, 374—376, 379—381, 386 bis 389, 391—393, 395, 397—399, 404, 405, 409—411, 446, 449, 451, 460, 477 (78), 479 (80), 482 (83), 485, 564, 565, 579 bis 582, 591, 604, 605, 612, 615, 638, 651, 660, 666, 771a; für 'favente' bedient er sich der epitheta: 'annuente' in St. 552, 553 (natürl. mit rex verbunden) und 590, 'auxiliante' 557 (mit rex), 354, 360; 'concedente' 365; 'opitulante' 373; 'providente' 482a (483a), 774, für 'clementia' ist 'gratia' angewandt in St. 480 (81) und 498. Ausserdem ist der erstgenannte Titel in den Urkunden St. 396, 396a, 402, 406 und 545 durch 'romanorum et francorum' erweitert²⁾), ferner ist an Stelle der obigen Formel 'dei gratia' in St. 294a, 355, 471, 'dei nutu' in 521, 'superna largiente clementia' 617 und 694, 'diuina ordinante providentia' in 691, 766. Ebenso variirt bei WA die Formel X; am häufigsten ist: 'Signum domini Ottonis magni et invictissimi imperatoris augusti'; ausserdem ist noch 'Signum domni Ottonis invictissimi regis' 294a, 552, 553, 557, 's. d. O. i. imperatoris augusti' 354, 617, 691, 694, 771a, 's. d. O. iunioris invictissimi imperatoris augusti' 471; 's. d. O. imperatoris augusti' 605, 615, 660, 666; 's. d. O. magni imperatoris augusti' 665. Noch

1) I = Invocatio, II = Titel, III = Arenga, IV = Promulgatio oder Publicatio, V = Narratio, VI = Pertinenzformel, VII = Dispositio, VIII = Poenalformel, IX = Corroboratio, X = Unterschrift des Königs, XI = Unterschrift des Kanzlers, XII = Datierungszeile, XIII = Apprecatio. 2) Vgl. Stumpf, Die Würzb. Immun. Urk. p. 36 und n. 63.

schwankender ist WA in der Formulierung der Kanzlerunterschrift; zunächst ist am häufigsten angewandt 'N. cancellarius ad vicem N. archicapellani recognovi'; so in 294a, 354, 360, 364, 375, 376, 379, 380, 381, 388, 389, 391, 395, 396, 396a, 398, 399, 402, 406, 480 (81), 564, 615, 617, 660, 766, 774, statt 'recognovi' 'notavi' 292, 355, 365, 449, 450, 451, 477 (78), 481 (82), 485, 498, 565, 638, 691, 694, 771a, 'conscripsi' 482a(83a), 'notavi et recognovi' 373, 'recognovi et subscripsi' 471; für 'archicapellanus' in der ersten Formel 'archicancellarius' 386, 392, 404 verbunden mit 'supscripsi' in 579, 580, mit 'notavi' 662, 'N. notarius ad vicem N. archicapellani recognovi' 405, 409, 410, 411, 'subscripsi' 521, 'archicancellarii subscripsi' 581 (82), 582 (83), 590, 591, 612, in St. 479 (80) ist wol corrumptiert; in 482 (83) fehlt der Titel des Liudigerius. Ausserdem ist noch 'vice' für 'ad vicem' in 604, 605, 666. Zu XII übergehend muss ich gleichfalls constatieren, dass eine feste Norm durchaus nicht erkannt werden kann, denn nicht bloss in der Anordnung der einzelnen Zeitmerkmale ist WA inconsequent, sondern auch darin, dass ein oder das andere Zeitmerkmal ausgelassen wird: so fehlt die Indiction in St. 471 und 557, annus regni in St. 391, 477 (78), 480 (81)—482a(83a), 498, annus imperii in 354, 397. Wol sind in mehreren Urkunden die Datierungsformeln congruent, doch auch diese wenigen Fälle sind nicht ausreichend, um für den Dictator zu zeugen. Was XIII betrifft, so ist WA auch hier wechsellvoll im Gebrauch. Mit Ausnahme sehr weniger Fälle St. 591, 604, 605, 615, 691 weisen die Urkunden eine Appreciation auf. Besonders oft gebraucht sind: 'in dei nomine feliciter amen' St. 354, 360, 380, 388, 389, 397, 398, 406, 410, 552, 553, 579, 580, 612, 766, 'in dei nomine amen' St. 364, 374, 391, 393, 409, 471, 477 (78), 480 (81)—482a(83a), 498, 564, 638, 660, 666, 'in domino feliciter amen' St. 379, 381, 386, 387, 396, 402, 404, 449—451, 485, 565, 590, 617, 662, 766, wozu auch 'in domino fideliter amen' in St. 365 und 396a gehören mag; seltener ist 'feliciter amen' in St. 373, 375, 376 und 771a, 'in christi nomine amen' 355, 479 (80) und bloss 'amen' in St. 581, 582. In 774 dürfte wol 'feliciter' ausgefallen sein, gegenwärtig ist die Formel 'in domino amen'.

Können wir somit aus der durchaus freien Behandlung der Protokollformeln keine Charakteristik unseres Dictators gewinnen, so erhalten wir vollen Ersatz dafür bei Prüfung des Contextes. Was zunächst III betrifft, so kommt eine Arenga in 35 Urkunden vor. Gehen wir auf die stilistische Fassung dieser Formel ein, da ist allsogleich zu beachten, dass ein abgeschlossener Gedanke nur in St. 373, 553, 581, 590, 615, 617, 694, 766 die Arenga bildet, sonst diese nur in einen Vordersatz zusammengefasst ist, der sich entweder wie in 354,

364, 374—376, 379—381, 482a (83a), 579—581, 591, 612, 662 unmittelbar an V oder wie in den übrigen Fällen an IV anschliesst, so dass IV oder V den Nachsatz zur Arenga bilden. Obschon die Arengen dieses Dictators lediglich rhetorischer Natur sind und den Gedanken der Pflicht der Könige den Kirchen und Klöstern gegenüber wiederholen, sind sie doch mannigfaltig in ihren Redensarten und geeignet, den Stil von WA erkennen zu lassen. Vollständig übereinstimmend sind nur: St. 375 = 666, 379 = 381, 395 = 691, 545 = 662 und 553 = 590. Der Zeit nach die älteste ist in St. 553 = 590. Hebe ich aus derselben den Satz 'Quoniam regalis . . . sollicitudo in construendis . . . Dei ecclesiis pie iugiter invigilavit' heraus, so finden sich Parallelstellen in St. 354 'pia sollicitudine', 374 'pervigili cura insistant', 380 'pia iugiter sollicitudinis vigilantia', 583 in V 'in construendis Dei aecclesiis', 694 'sollicitudine', 766 'invigilare'. Die nächste Arenga enthält St. 554. Sie beginnt mit 'Quoniam imperatoriae dignitatis officium esse constat'; dieser Gedanke kehrt in St. 364 und 374 wieder, etwas erweitert zu 'Quoniam regiae vel imperatoriae dignitatis officium esse constat' bildet dieser Gedanke dann den Eingang von III in St. 380, 395 = 691, 396, 396a, 402, 406; für 'constat' 'dinoscitur' in 651, statt 'esse constat' 'est' in St. 580, 591; offenbar dazu gehörig ist der Eingang in St. 771a 'Cum nostrae dignitatis curae pertineat'. Ferner nehme ich aus III von St. 354 die Stelle 'deo et sanctis eius dicata', wir begegnen dieser Wendung in St. 364, 375 = 666, 376, 395 = 691, 579, 651; die Worte 'ab incursantibus et irruentibus . . . praemuniantur' werden in St. 364 durch 'contra omnes insectantium incursiones muniantur', in 379 = 381 durch 'ab irruentium estrinsecus infestatione molestiis muniantur', in 380 und 591 durch 'contra irruentes undique molestias muniat' wiedergegeben. Aus der Arenga von St. 364 hebe ich hervor: 'ad conservandum sanctae religionis statum novis semper privilegiis . . . muniantur' und vergleiche damit St. 374 'augmentum sanctae christiani religioni adhibere potuerint', 379 'in sui status tranquillitate roborentur', 591 'ne ab statu suo vacillant novis semper privilegiis roborare', 579 'privilegiis vel decretis esse munita' u. ä. Mit Arenga von St. 373, welche lautet: 'Si sanctis ac venerabilibus locis nostrorum interventu fidelium ex nostra regia vel imperatoria largitate aliquid largimur id nobis ad praesentis vitae statum et aeternae retributionis emolumentum capessendum prodesse confidimus' correspondirt III in St. 617 'Si locis divinis cultibus mancipatis emolumentum nostrae largitatis impendimus, id nobis procul dubio ad praesentem vitam facilius transigendam et ad aeternam felicius capescendam prodesse confidimus',

ausserdem sind noch folgende Wendungen zu beachten: 375 und 379 'munifica antecessorum nostrorum videlicet regum et imperatorum largitate', 376 'imperatoriae largitatis', 615 'ad aeternae remunerationis praemia capescenda'. In St. 376 ist charakteristisch der Satz 'per omnes imperii partes praediis et possessionibus ampliata sive stabilita esse noscuntur et sanctorum amplificatio ecclesiarum salus et prosperitas creditur esse regnorum', der sich zum Theil in folgenden Urkunden verfolgen lässt: in St. 375 'esse noscuntur', 379 'amplificatione', 579 'et possessionibus ampliata . . . esse noscuntur', in St. 380 'status et prosperitas esse creditur regni vel imperii terreni', 388 'aecclesiarum salus, regum vel imperatorum stabilitas creditur esse regnorum'; mit den beiden letzten Stellen sind verwandt die Wendungen in: 581 'statum sine dubio regni vel imperii nostri esse credimus', 774 'regni vel imperii nostri stabilitatem fuisse consulimus'. Die nächste Stelle, welche einen Vergleich mit der Diction in anderen Arengen gestattet, ist in St. 380 'ut loca venerabilia (373) diuino cultui praeparata'; sie ist wiederholt in St. 591 und zusammenzuhalten mit 581 'loca divino cultui ab antecessoribus praeparata nostris', und in weiterer Folge mit 388 'aecclesiis diuini cultus amore concessa', 395, 651, 691 'divini cultus augmentum', 617 'locis divinis cultibus mancipatis'. St. 388 enthält ausser den daraus bereits schon mitgetheilten Ausdrücken noch folgende wegen ihrer Aehnlichkeit mit anderen Fassungen auszuscheidenden Stellen: 'Dignum igitur censemus ut quoniam exaltatio aecclesiarum sua etiam auctoritate roboret et confirmet'. Davon findet sich 'Dignum constat' in St. 694, 'in exaltandis aecclesiis Dei' in 774, 'novis semper auctoritatibus roborentur' in 395, 'semper auctoritatibus augeri et roborari' in 402, 'semper auctoritatibus augere et roborare' in 406, 'novis semper auctoritatibus robaremus' in 651, 'nostra auctoritate corroborari debentur' in 652, 'nova semper auctoritate roboretur' in 694. Der in St. 615 angewandte Ausdruck 'impenderimus' ist auch in St. 617 gebraucht, ebenso wird 'incitate' aus St. 694 in St. 766 'incitatum' wiederholt. Auch die beiden Arengen, welche die Tauschurkunden St. 545 und 612 einleiten, so eigenthümlich auch ihre Fassung ist, lassen den gleichen Dictator erkennen, die erstere lautet: 'Quoniam pro commoditate vel dispositione locorum aut temporum consensu regum aut imperatorum de rebus ecclesiasticis concambia sepe solent fieri ut ex ipsa commoditate maior mutantibus utilitas accrescat', und vergleichen wir damit III in St. 612 'Quoniam utilitatibus aecclesiarum imperatoria auctoritate nos providere oportet si quid, commodi faciendi in possessionibus ad easdem pertinentibus aecclesias ab earum rectoribus intendatur a nobis roborari decet', so ergibt sich alsogleich, dass ungeachtet der ver-

schiedenen Diction sowol Stilisierung wie Wortvorrath auf die oben ausgeführten Eigenthümlichkeiten von WA zurückgehen. Die Wechselbeziehung der einzelnen Arengen geht aus den gegebenen Beispielen deutlich hervor; bei aller Verwandtschaft im Ausdrücke wird dennoch die Schreibweise von WA immer freier und individueller, je länger derselbe mit der Abfassung von Urkunden sich beschäftigt. Zum Belege hiefür diene die Gegenüberstellung der Arengen von St. 395 und 771a.

395.

Quoniam regiae vel imperatoriae dignitatis officium constat ut monasteria vel loca deo et sanctis eius dicata ob divini cultus augmentum nobis semper auctoritatibus roborentur.

771a.

Cum nostrae dignitatis curae pertineat et sit felix utriusque prosperitatis successus humani negotia iura equo moderamine pensare, nec non sanctae dei ecclesie statui sollicitando succurrere.

Schliesslich sei zur Arenga noch bemerkt, dass dieselbe in allen Fällen, wo sie in einen Nebensatz gefasst ist, als Begründung der Urkundung angesehen wird, und demgemäss mit Quoniam, seltener mit Cum beginnt.

Weil Tradition und Individualität oft einander kreuzen, wäre freilich noch übrig, den Einfluss fremder Muster zu verfolgen. Doch da eine derartige Untersuchung von einer vollständigen Durcharbeitung des Urkundenmaterials einer Kanzlei-periode, also hier der Diplome Ottos I. und Ottos II. ausgehen müsste, so verzichte ich auf eine Lösung dieser Frage, dagegen will ich gleich hier hervorheben, dass Wendungen, wie sie WA gebraucht, in lothringischen Privaturkunden nachweisbar sind. Ich hebe nur hervor, dass Beyer, Mittelrheinisches Urkb. n. 198, die Stelle 'Quoniam pontificis esse officium non dubitamus' bereits in einer Urkunde vom 9. September 955 aufweist, während der diesem Satze analoge Gedanke zuerst in St. 354 gebraucht ist.

Die Publicationsformel wird von WA in mannigfacher Gestalt angewendet, am häufigsten in der Form: 'Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum industria' in 360, 365, 386, 387, 389, 391—393, 397—399, 404, 405, 409, 449—451, 471, 477 (78), 480 (81), 482 (83), 498, 545, 553, 582, 660, mit Umstellung des Wortes 'industria' vor 'fidelium' 605; mit '. . . praesentium et futurorum' in 292, und Umstellung wie 605 in 604, '. . . praesentium ac absentium industria' in 662; mit Auslassung von 'praesentium' und 'futurorum' 694, endlich die obige IV mit 'cognoscat' statt 'noverit' 615.

Eine zweite Reihe schliesst an die Publicationsformel von St. 388: 'Notum esse volumus omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industriae' mit ganz geringen

Unterschieden in der Wortfolge in 395, 396, 396a, 402, 617, 651, 691, daran schliesst St. 406, welches in diese Formel einschaltet 'sanctae Dei ecclesiae'. Verwandt mit dieser und der ersten Fassung von IV ist 'animaduertat omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum industria' in 771a.

Die dritte Form von IV schliesst an 'Noverint omnes fideles nostri praesentes scilicet et futuri' 294a, 355, 411, 446, 521, 552, 565, 666, und damit verwandt 479 (80), dann 'notum sit omnibus fidelibus tam praesentibus quam et futuris' 410, 481 (82), 564, 638; 'omnibus fidelibus praesentibus scilicet ac futuris notum esse volumus' in 373 und 'notum esse volumus omnibus nostris tam futuris quam presentibus fidelibus' 652.

Eine Verbindung zwischen IV und V ist in St. 766: 'fidelium itaque nostrorum relatione comperimus', St. 460 hat dem Charakter der Urkunde gemäss eine Adresse mit Gruss: 'Omnibus fidelibus nostris episcopis scilicet et comitibus ceterisque comprovincialibus nostris aeternam in Domino salutem et omne bonum'. Ueberblicken wir nun die eben aufgezählten Eigenheiten in IV, so ist vor allen daran festzuhalten, dass der Dictator für die Gesammtheit immer nur das Prädicat 'industria' anwendet, obschon er sich sonst der verschiedenartigen Fassungen bedient.

Für die Phraseologie des Dictators sind nach III vor allem V, VII und IX entscheidend; denn wir sind im Stande, in denselben nicht bloss die Lieblingsredensarten von WA zu erkennen, sondern auch die Entwicklung des Stiles zu verfolgen. Freilich, wie es vielfach schwierig ist, zu entscheiden, was in diesen Formeln rhetorischer Schmuck, und was durch den speciellen Act bedungene Stilisierung sei, so hat mich auch die Analyse derselben mitunter genöthigt, die Frage, ob die eine oder die andere Wendung individuell oder stereotyp ist, offen zu lassen. Darum beschränke ich mich auf jene Stellen, welche sicher als individuelle Ausdrucksweise erkennbar sind; sie genügen jedoch, um die Art der eigenen Erfindung zu bestimmen. Da die Formulierung der Urkunden vielfach von dem Gegenstande abhängt, so scheiden sich in den typischen Theilen die Urkunden nicht nur nach der Gliederung, sondern oft nach der Textierung, und die Formeln z. B. für Donationsurkunden sind durchaus verschieden von denen anderer Urkundengattungen. Dennoch unterlasse ich es, die Urkunden, welche von WA abgefasst sind, nach diesen Gesichtspunkten getrennt zu behandeln, weil jene Phrasen, die durch den Gegenstand allein bedingt sind, soweit sie WA als eigenthümlich angehören, sich selbst ausscheiden, viele charakteristische Wendungen wie ihre weitere Fortbildung aber allen Urkundengattungen gemeinsam sind.

Die erste von WA herrührende Urkunde ist St. 292. Sieht man von den zum Inhalte gehörigen Ausdrücken und

dem für den Zeitpunkt wichtigen Satze: 'modo ituri in Italiam' ab, so lautet hier die Formel V: 'qualiter nos cogitantes pro statu et incolomitate [so immer in den Originalen] regni nostri, dilectaeque coniugis reginae nostrique dilectissimi filii . . . instinctu et monitu ex integro iure perenni in proprium donamus'. Betrachte ich diese Formel als das Gerippe für die grosse Anzahl ähnlich angelegter Urkunden, so muss ich gleich im voraus bemerken, dass sie durch neu hinzutretende Wendungen vielfach erweitert wird; es ist daher gerathen, um diese Sätze und ihre weitere Entwicklung besser verfolgen zu können, sie in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen und diese durchzugehen. Zunächst kehren die Worte 'pro statu et incolomitate regni' in 294a wieder und seit Otto Kaiser ist erweitert durch 'vel imperii nostri' 354, 355, 364, 365, 373, 375 (=666), 376, 380, 388, 393, 395, 397, 399, 402, 409, 410, 449, 477 (78), 480 (81), 481 (82), 582, 617, 691, 694, 774, mit Auslassung von 'incolomitate' 386, 387, 391, 406, 471, 479 (80), 591, ferner als 'pro statu imperii nostri' in 405 und 'pro stabilitate regni et imperii nostri' in 651 wieder. Während das Epitheton 'dilectus' vor dem Namen an erster Stelle constant bleibt, wird für den zweiten Namen in vielen Fällen 'carissimus' gewählt, so in: 373, 379, 381, 396, 396a, 388, 389, 397, 402, 482 (83). Die Verbindung von 'instinctu et monitu' finde ich wieder in St. 294a, 355, 471. 'Ex integro' allein ist mir nicht mehr begegnet, aber 'totum et ex integro' in 379 und 391, 'ex toto et ex integro' 393, 398, 480 (81), 545 und 'cum omni integritate' in 376, 402, 404, 617, 694. Ebenso eigen ist dieser Urkunde 'iure perenni', obschon der Begriff in anderen Ausdrücken sich öfters wiederholt; die Form 'in proprium donamus' begegnet noch in St. 389, 398, 411. In Urkunde St. 294a tritt uns zunächst neu entgegen 'pro remedio animae beatae memoriae domni patris nostri . . . regis', congruent in St. 355; zu dieser Stelle gehört 579 'a beate memorie genitore nostro', 580 'beatae memoriae genitor noster', 591 'beatae memoriae piissimus genitor noster', 615 'quondam pii genitoris nostri', 617 'bonae memoriae praecellentissimi imperatoris', 691 'beatae memoriae dominus genitor noster gloriosus imperator', 774 'pro remedio domni genitoris nostri . . . imperatoris augusti'. Diese Beispiele dürften genügen, die Art der Erwähnung Verstorbener durch WA zu erweisen. Weiter ist der angeführten Narratio (St. 294a) 'ex nostro iure in ius et proprietatem' — in 355 wiederholt — zu entnehmen, welche Stelle in St. 409 und 410 mit 'a nostro iure in perpetuum ius' gegeben ist; die Verbindung der Ausdrücke 'transfundimus et donamus' ist ebenso in St. 373, 376, 471, 477 (78), 565, 612. Zur Bezeichnung der königlichen Gunst wird in 294a 'liberali munificentia' genommen, in gleicher

Weise 355, 480, 565. Hierher gehören aber noch folgende Bezeichnungen St. 360, 581 'nostrae largitatis munificentia', 393 'regali munificentia', 396 und 396a 'largiflua munificentia', 409, 410, 471 'imperiali munificentia', 579 'nostra munificentia'; 'munifica largitate' in 397, 399, 612, 'liberaliter' in 380, 409, 410, 449, 450, 451, 477 (78), 479 (80), 482 (83), 579, 580, 591 u. s. f.

Die Wendung 'more imperatorio' in St. 354 gibt mir Anlass, ähnliche Fassungen desselben Gedankens zusammenzustellen; in St. 365 heisst es: 'morem antecessorum nostrorum regum vel imperatorum sequentes', in 395, 461, 691 'more antecessorum nostrorum regum et imperatorum', in 564 und dieser congruenten Urkunden 565 und 638 'antecessorum nostrorum imperatorum scilicet et regum exempla sequentes', in 615 'paternos mores sequentes'. Wenn ich zu St. 360 übergehend dazu die Stelle 'ob mercedem retributionis' nehme, gelange ich damit zur Zusammenstellung der Ausdrücke, welche die Sorge um das Seelenheil und die zukünftige Belohnung für die Handlungen auf Erden bedeuten¹⁾; es sind dies: 'ob spem divinae remunerationis' in St. 373, 388, 391, 395, 396, 396a, 399, 481 (82), 617, 651; 'ob spem percipiendae retributionis' in St. 375, 'ob spem retributionis aeternae' 376, 'respectu diuinae remunerationis' 379, 381, 'pro remedio animae nostrae' 379, 381, 411, 521, 'pro remedio et absolutione animae nostrae' 386, 399, 'pro remedio et absolutione delictorum nostrorum' 409, 410, 'ob remedium et absolutionem animarum' 449, 'nostrorumque criminum pro absolutione in futuro magni iudicii die' 373, 'pro absolutione in futuro magni iudicii die' 376, 'ob memoriam et remedium' 579, 'pro nostrae mercedis augmentum' 615, 'ob amorem Dei' 615, 766, 'propter diuinum amorem et reverentiam divini cultus' 694, 'ob amorem Dei et reverentiam . . .' 694, 766. In diesem Zusammenhange will ich noch eine für WA sehr bezeichnende Ausdrucksweise bringen; in Stumpf 617 und 691 wird des Todes Ottos I. in folgender Weise gedacht: 'Sed humani debiti sorte praeventus ad meliora ut credimus transmigrans. Für das körperliche Wohl ist von WA das Wort 'sanitas' gebraucht, so in: 391, 397, 481, 651, 652. Sehe ich von den Stellen, welche specielle Verhältnisse betreffen, ab, welche ich in diesem Zusammenhange nicht geben kann, so bleibt nur übrig die Schlussphrase von V zusammenzustellen, da ist jedoch die Scheidung nach

1) Vgl. dazu Beyer, Mittelrh. Urkb. 212: 'pro remedio et absolutione peccatorum', und die Arenga dieser Urkunde: 'Licet parva et exigua sint, que pro immensitate criminum deo offerimus, ipse tamen non quantitatem muneris sed voluntatem aspicit largitoris'; und ein ähnlicher Gedankengang in VIII von St. 651.

Urkundengattungen nothwendig. Donationsurkunden schliessen ausser mit dem gewöhnlichen 'donamus', 'concedimus', 'tradimus' noch sehr häufig mit 'offerimus', so in 375, 379, 380, 381, 410, 449, 450, 451, 479, 480. Zuweilen tritt zu diesen Zeitworten noch die nähere Bestimmung 'in ius', 'in proprietatem', 'in perpetuum' etc., aber häufig wird diese Formel erweitert, so in St. 373 'ad opus vel usum deputamus', ebenso in 376, 379 und 381, oder 'perpetualiter utendum concedimus' in 391, 449, 450, 451, oder 'perpetualiter servituras decrevimus' 397 und 'perpetualiter servitutam confirmanus' 564, 565, 638; 'ad opus et servitium . . . in perpetuam proprietatem tradimus' 481 (82), 482 (83). Die Schlussworte für Confirmationsurkunden sind 'roborare derevimus' in St. 552, 553 (= 590), 354, 364, 365, 579, 612, ausserdem die gewöhnlichen Worte 'confirmamus', 'corroboramus'. Für die Benennung der Urkunde finden wir wiederholt den Ausdruck: 'praeceptum', 'privilegium', 'scriptum', 'auctoritas'. In St. 364 heisst es 'imperatorii etiam nominis auctoritate roborare decrevimus'. Ein für die Confirmationsurkunden von WA eigenthümlicher Gebrauch ist die Bekräftigung der Confirmation schon in V, so in 388 'Et ut hoc emunitatis nostrae confirmatio rata et probabilis existat, volumus et firmiter iubemus et antecessorum decreta vel statuta . . . nostra auctoritate roboramus et confirmamus', 392 'volumus atque iubemus, ut haec eadem traditio sit firma', 580 'Et ut in eo dignitatis vel excellentiae vigore, quo idem . . . illam sublimavit, permaneat nec in aliquo liberalitatis vel munitientiarum ab illo sibi collatarum quidnam detrimenti patiatur, certissime volumus'. Was die Immunitätsurkunden betrifft, so enthält ganz sachgemäss die VII den eigentlichen Rechtsact, während in V nur desselben Erwähnung geschieht. Dessenungeachtet finden sich auch darin genügende Uebereinstimmungen, um die Eigenart von WA wieder zu erkennen. In St. 395 wird um die Gewährung des 'imunitatis vel defensionis nostrae bravium', welche Wendung sich 691 wiederfindet, angesucht, und die Bitte mit den Worten bewilligt 'sub perpetua emunitatis nostrae tuicione esse volumus'. Gerade mit denselben Ausdrücken wird die Verleihung der Immunität in St. 402, 406, 691, 694 bezeichnet. Die Aehnlichkeit der Formeln in Tauschurkunden wird an den beiden Urkunden St. 541 und 612 leicht zu ersehen sein, nicht bloss die ganze Anlage, sondern einzelne Wendungen correspondiren, so in 595 'in perpetuum ius et proprietatem', 612 'in ius et proprietatem', 545 'hoc que concambium utrimque non partim sed ex toto et integro fieri decrevimus, et traditione per manus advocatorum nostri scilicet' [die folgenden Worte fehlen, da das Original beschädigt ist], 612 'Quoniam igitur utriusque loci defensio nobis pertinet . . id ipsum concambium

sicut in praesentia . . . per manus advocatorum traditum et confirmatum est’ Ia selbst wenn die gleichen Ereignisse in verschiedenen Urkunden erzählt werden, bleibt die Diction von WA leicht erkennbar, so z. B. in 409 und 410 ‘quod (sc. praedium) iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit, quum Cuonradus et Eberhardus qui illud hactenus possidere visi sunt exheredes et inlegales sunt adjudicati’ und St. 411 ‘tale praedium quale in nostrum ius iudicio procerum nostrorum Wormatiae adjudicatum est, idcirco quia hic videlicet Conradus et Eberhardus, qui idem praedium habuerint, ante iudicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt’. Ebenso sind St. 617, 691 und 791 vergleichbar. Ich kann mich hier auf die gelieferten Belege beschränken.

Bisher hatte ich als allgemeine Formel für V jene Art nur im Auge behalten, in welcher der Rechtsact unmittelbar aus dem Entschluss des Herrschers hervorgeht; jedoch es gibt noch eine andere Form, in welcher die persönliche Bitte des Petenten stilistisch besonders hervorgehoben und der Rechtsact als Folge dieser Petition aufgefasst wird. Diese Art der V, welche insbesondere für Confirmationsurkunden gewählt wird, gestaltet WA in späterer Zeit zu ganz ausführlich rhetorisch ausgeschmückten Erzählungen, als welche St. 617, 691, 766 insbesondere genannt werden können. Als Grundlage wähle ich die älteste dieser Formeln, nämlich St. 552: ‘qualiter . . . nostram adierunt regalitatem obsecrantes ut super nostram etiam supperadderemus auctoritatem, Nos vero piam illarum petitionem non parvipendendam iudicantes cum consilio nostrae sublimitatis aures accomodavimus et privilegium illis a domino nostro imperatore collatum per nos nihilominus (vgl. 582) roborare decrevimus’. Die Redensart ‘nostram adierunt regalitatem’ wird in St. 557 wiederholt; statt ‘regalitatem’ findet sich ‘serenitatem’ in 395, 396, 396a, 521, 652, 691, in 388 aber ‘sublimitatem’, 485 ‘clementiam’, 617 ‘celsitudinem’; statt dieser Wendung findet sich in 615 ‘in nostram attulere praesentiam scripta’, 694 ‘obtulit obtutibus nostris’. An Stelle des ‘Nos vero piam illarum petitionem non parvipendendam iudicantes nostrae sublimitatis aures accomodavimus’ stehen folgende ähnliche Redensarten: in 557 ‘Cuius nos petioni assensum praebendo annuimus et nostrae serenitatis aures libenter accomodavimus’, in 388 ‘Nos vero divino tacti amore . . . piae illius petioni assensum praebuimus’, in 395, 691 und 694 ‘nos vero piae illius petitioni assensum praebuimus’; in 396 und 396a ‘Nos vero petioni eiusdem assensum praebuimus’, 521 ‘Nos vero uti dignum erat pie eius petitioni consentientes’, 617 ‘Nos vero . . . piam illorum nolumus frustrare petitionem, 652 ‘pię petitioni eius

nostrę serenitatis aures accomodavimus et ita quod petebat fieri decrevimus'. Unter jenen Sätzen, welche zum rhetorischen Schmuck dienen, begegnen Gedanken, wie sie bereits in den Arengen angewandt wurden; so in 557 'pro conservando sanctae religionis statu privilegia' zu vergleichen mit III von St. 364, in St. 564 und den congruenten Diplomen 565, 638 'qui in construendis aecclisiis Dei studiosius laborabant', zu vergleichen mit III 553 und 771a. Schliesslich sei noch bemerkt, dass WA nur in folgenden Urkunden sich derselben Formel vollständig bedient: 294a = 355, 553 = 590, 375 = 666, 379 = 381, 482a (83a) = dem II. Theile von 662¹⁾, 564 = 565 = 638.

Uebergehend zur Pertinenzformel bemerke ich, dass sich hier aus der Zusammenstellung wenig ergibt. Die Aufzählung der einzelnen Pertinenzien ist nicht gleich, ebensowenig die Anordnung; die Ausdrücke entfernen sich nur sehr selten von den typischen. Meist beginnt die Formel mit 'cum appendiciis et utilitatibus suis', oft nur mit 'appendiciis' allein, die Aufzählung wird zuweilen eingeleitet mit 'tam . . . quam'. Ebenso schliesst die Formel häufig ohne bestimmten Ausdruck; eine charakteristische Schlusswendung haben: 389 'omnibusque, cuiuscunque modi utilitatibus, quae nostri iuris esse videbantur', 398 'vel cuiuscunque modi rebus', 402, 406 'seu cuiuscunque modi utilitatis ad nostrum jus habere videbatur', 404 'seu cuiuscunque modi utilitatibus invenire possit, 479 (80) 'cum omni utilitate', 481 (82) 'vel omnibus utilitatibus ad . . . iure pertinentibus', ebenso 482 (83), 498 'vel omnibus utilitatibus illuc pertinentibus', 545 'vel cuiuscunque modi utilitatibus', 612 'et omnibus utilitatibus et pertinentiis suis'. Aus dieser Zusammenstellung erkennen wir aber wieder, was Lieblingswendungen des Dictators sind, und wie seine Freiheit des Gedankenausdruckes ihn ermöglicht, selbst typische Ausdrücke zu variiren.

Jene Scheidung der Urkunden, die ich bereits für den Schlusssatz von V geltend machen musste, ist aber insbesondere massgebend für VII; weil in vielen Fällen die Disposition nicht bloss die Fortsetzung der in V enthaltenen königlichen Handlung ist, sondern dieselbe geradezu weiter ausführt. Die durch den besonderen Rechtsinhalt beeinflussten Formeln bestimmen öfters den Ausdruck. Gerade aber in dieser Formel macht sich die Tradition am meisten geltend und nur der

1) Diese Urkunde besteht aus zwei Theilen, der erste handelt von der Uebertragung des Klosters von Tancmarsfeld nach Nienburg, der zweite, der mit 'Quopropter' beginnt, woran sich ein St. 482a (83a) congruente Arenga schliesst, enthält die Verleihung des Rechtes der freien Abtwahl und der Freiheit von weltlichen Diensten. Der erste Theil ist in seinem Dictate sehr frei und erinnert mit dem Worte 'perpetim' an WB, der zweite stimmt wörtlich mit St. 482a (83a) überein.

stilistische Zusammenhang zwischen den einzelnen Gattungen, wie mit den bereits früher erörterten charakteristischen Eigentümlichkeiten unsers Dictators wird für den individuellen Stil hier die sichere Basis liefern. Ich gehe von der VII aus, welche die Verfügung über eine Schenkung ausführen soll. Ich will, um so knapp als möglich den Vergleich der Formeln durchführen zu können, bloss jene Worte, die besonders ins Gewicht fallen, hervorheben, da ich sonst vielfach genöthigt wäre, die Formeln einander einfach gegenüberzustellen. Die erste Formel ist in 294a = 355: 'ut absque ullius retractatione liberam potestatem habeant ut res aecclesiasticas suis usibus adjungendi', 364 'absque ullius contradictione teneant et possideant, et quicquid utilitatis exinde provenierit, suis ut libuerit usibus adjungant', 373 'ut in perpetuum tenant et possideant et suis usibus iuxta libitum adjungant', 379 und 381 'absque ullius semper contradictione in perpetuum teneant et possideant et suis ut libuerit usibus adjungant'; 391 ist mit Hingeweglassung der Worte 'absque' bis 'perpetuum' gleich 379; 396 und 396a 'ut liberam habeant potestatem . . . tenendi, vendendi, commutandi, et suis ut libuerit usibus adjungant'. Schon aus diesen Beispielen geht hervor, dass in VII die Wendung 'et suis ut libuerit usibus adjungant' eine Lieblingsphrase des Dictators ist. Ausser den genannten Fällen ist dieser Satz noch in St. 402, 545, 652, 774, eine Variante ist: 'ut res aecclesiasticas iuxta libitum usibus adjungant', welche in 409, 410, 449, 450, 451, 477 (78), 580, 582, und wenig davon verschieden noch in 471, 481 (82), 482 (83), 498. Abweichend ist 557 mit 'et ad usus ac necessitatibus suas ut libuerit adjungant'. Dagegen wird die verschiedene Fassung in St. 651 für Fulda 'et suis utilitatibus sicut libuerit . . . adjungant' auf Eberhard zurückzuführen sein, und ist am besten in 'suis usibus' zu emendieren¹⁾ Ausser dieser Fassung ist die VII in Schenkungsurkunden noch folgendermassen ausgedrückt: St. 389 'teneat et possideat et liberam habeat potestatem . . . donandi, vendendi, commutandi vel quicquid sibi libuerit exinde faciendi', ebenso in 398 und ohne die Worte 'teneat et possideat' in 402.

Indem ich die Dispositionsformel für Confirmations- und Immunitätsurkunden übergehe, da sich die dort vorkommenden Wendungen auch in anderen Dictaten vorfinden und bei dem mir zu Gebote stehenden Materiale eine Entscheidung, ob ein Ausdruck individuell oder nicht wäre, in den einzelnen Fällen unmöglich wäre, gehe ich nun auf die speciellen Rechtsinhalt formulierenden Redensarten ein.

1) Aehnlichen Wendungen bin ich in St. 378 und 384 begegnet, zu vergleichen wäre noch Beyer I, n. 205 'suis usibus conjungant'.

Zunächst die Formel für das Recht der freien Abtswahl in den Urkunden: St. 354, 397, 482a (83a), 552, 615, 662, 771a; so finden wir, dass 354, 552, 482a (83a), 662 gemeinsam haben 'liberum inter se eligendi . . . arbitrium', während 397, 615 und 771a das gewöhnliche 'liberam inter se eligendi . . . potentiam' gebrauchen. Ausführlich und hier wieder individuell stilisiert ist diese VII in St. 482a (83a) = 662 und in St. 771a. Ich stelle beide zur besseren Beurtheilung einander gegenüber.

482a (83a) = 662.

liberum electionis concedimus arbitrium ut quotiens humanae conditio honoris ordinem mutaverit, habeant potestatem sine cuiusquam contradictione, quem inter se divinae dispensationis gratia decreverit ac monstraverit eligendi pastorem.

771.

Et quotienscumque inevitabilis sors mortis ordinem praefecturae mutaverit, liberam inter se habeant dignam quamcumque eligendi abbatissam sine ullius contradictione potestatem.

Ebenso ist dort, wo an die Befreiung eines Stiftes von der fremden Gerichtsbarkeit die freie Wahl des Advocaten angeschlossen wird, in der Stilisierung der Dictator erkennbar. Ihn zeichnet die Wendung 'sibi utilem et necessarium' aus. Dieselbe ist in St. 395, 402, 617, 694. Ausserdem begegnen uns in VII Worte und Sätze, die theils durchgehen, theils als Lieblingswendungen von WA bekannt sind, so: 'inoffense' in St. 409, 410, 411, 471, 479 (80), 481 (82), 482 (83), 498, 'pro Dei amore et remedio animae suae illuc collata' in 580, 'propter divinum amorem collatum' in 388, in derselben Urkunde die Ausdrücke 'superna pietas' und 'amplificare'. Dann stelle ich noch zusammen St. 552 'ut eo propensius pro statu nostri regni divinum implorent auxilium' und St. 553 = 590 'divinum ab illis impleatur officium, summaeque majestatis pro nobis implorent auxilium'.

Die VIII ist durch drei unter sich ganz verschiedene Fassungen vertreten in St. 617, 651 und 660. Der erste Fall ist eine Verbindung der 'poena spiritualis' mit der 'poena temporalis' und fällt durch die grosse Aehnlichkeit mit der Poenformel in Beyer I, n. 170 einer Precarie mit der Abtei S. Maxim auf: ich stelle die Formeln einander gegenüber.

St. 617.

Quisquis igitur contra huius nostrae praeceptionis munimen, quod futurum minime credimus, aliquid sinistrum molitus fuerit, primo omnipotentis Dei incurrat iram, et

Beyer n. 170.

Si quis vero quod futurum non credo vel ex heredibus meis vel ex alia aliqua parte tunc precariam violare temptaverit imprimis iram omnipotentis dei incurrat et

judicio fidelium reatus sui poe-	... libras auri coactus
nam exsolvens . . . auri	exsolvat.
libras coactus reddat et	
quod illicite temptaverit,	
frustretur et inane fiat.	

Die zweite Formel ist eine poena spiritualis in rhetorisch ausgeschmückter Form, die ungeachtet ihrer stilistischen Originalität WA erkennen lässt: ich führe hiefür nur den Satz an 'que nos celestia premia speramus consequi largiendo'. In St. 660 wird eine Geldbusse für die Verletzung stipuliert. In der freien und von 617 und 651 abweichenden Formulierung ist an den Worten 'existit', 'decernimus' der Satzconstruction mit 'ne' WA erkennbar.

Könnten alle diese in gedrängter Kürze gegebenen Merkmale des Stils noch Zweifel an der Identität des Verfassers aller dieser Stücke aufkommen lassen, so schwindet dieser vollends durch die charakteristische Fassung der Corroborationsformel. Die Fassung, welche ich der Vergleichung zu Grunde lege, ist: 'Et ut hoc auctoritatis praeceptum firmum et stabile permaneat, cartam hanc conscribi et anuli nostri impressione signari iussimus quam et manu propria subtus firmavimus'. Wenn ich von geringfügigen Varianten, wie etwa die Umstellung des Wortes iussimus oder subter für subtus, absehe, so ist sie folgenden Urkunden gemein: 364, 365, 375, 376, 388, 391, 393, 397¹⁾, 399, 411, 446, 498, 553, 557, 580, 582, 604, 660, 666. Diese IX ist dreigliederig, und nicht nur dass die Gliederung an sich für WA bezeichnend ist, so behält das Dictat trotz aller Freiheit und trotz allem Wechsel des Ausdrucks stets etwas stereotypes. Es sind nur wenige noch zu bezeichnende Fälle, in welchen, sei es durch Umstellung, sei es durch Auslassung, von der Dreitheiligkeit abgegangen wird. Um die Veränderungen an dieser Grundformel zu veranschaulichen, will ich jeden Theil besonders behandeln. Ich gehe nun zum ersten Satztheile, dem Finalsatze. Erstlich wird hier der Ausdruck 'Et ut hoc auctoritatis praeceptum' vielfach geschmückt und erweitert; St. 292 beginnt: 'Et ut haec nostrae traditionis auctoritas'; damit ist zu vergleichen 405 'haec nostra imperialis auctoritas', 615 'haec nostrae concessionis auctoritas', 612 'haec auctoritatis nostrae confirmatio'; 294a, 355 setzen für 'auctoritatis praeceptum': 'hoc munificentiae donum', dem verwandt ist 389 'hoc munificentiae nostrae donum', 360, 398 'hoc auctoritatis nostrae donum sive praeceptum', 373 'hoc nostrae magnitudinis praeceptum seu nostrae munificentiae donum', 409 und 410 'hoc auctoritatis vel liberalitatis nostre donum', 449, 450, 451, 477 (78) 'hoc nostrae munificentiae

1) Nach cartam ist hier conscribi zu ergänzen.

munus', 471 'hoc nostrae auctoritatis donum', 479 (80) 'hoc liberalitatis nostrae munus', 480 (81) 'hoc largitatis nostrae donum', 481 (82) und 482 (83) 'hoc nostrae auctoritatis praeceptum vel munificentiae nostrae donum', 579 'haec munificentiae nostrae traditio seu confirmacio'. Mit 380 'ut haec auctoritatis nostrae praeceptio' halte ich 396, 396a, 404, 406 'hoc praesens praeceptum', 402 'hoc corroborationis vel auctoritatis nostrae praeceptum', 482a (83a), 662 'Et ut hoc praeceptum nostri iuris auctoritate sancitum' (in 662 'fulcitum'), 564, 638 'hoc nostrae imperialis auctoritatis praesens praeceptum', 591 'hoc auctoritatis nostrae privilegium seu praeceptum', 652 'hoc praeceptum, 771a 'hoc nostrae imperatoriae auctoritatis praeceptum', zusammen. Dann sind noch zu erwähnen 386, 387 'haec traditio', 774 'haec nostra traditio', 545 'hoc concambium', 651 'Ut autem praesentis praecepti confirmatio', 691 und 766 'Hanc itaque auctoritatem'. Die Bezeichnung des königlichen Actes wird in folgenden Fällen nicht an die Spitze der IX gestellt: 521, 565, 617. An die Benennung der Urkunde schliesst sich in der Mehrzahl Fälle 'firmum et stabile permaneat' wie in der Musterformel. Jedoch weicht auch hierin WA vielfach ab, statt 'permaneat' steht 'perduret' in 379, 387, 581, 'maneat' 481 (82), 482 (83), statt 'firmum et stabile' ist 'inconvulsum et stabile' 354, 392, 485, 552, 605, 'firmum et inconvulsum' 374, 481 (82), 482 (83), 'inconvulsa et inmutata' 380, 'fixum et immobile' 402, 406, 545, bloss 'fixa' 579; ersetzt werden diese Worte in St. 379 und 381 durch 'inoffenso¹⁾ igitur tenore'. Zur grösseren Bekräftigung werden noch folgende Wendungen in diesen Theil der IX eingeschoben: 'per processura tempora curicula' St. 379, 381, 481 (82), 482 (83), 'infuturo tempore' 373, 'per successura tempora' 409, 410, 449, 451, 477 (78), 479 (80), 591, 'tam nostra quam successorum nostrorum aetate' 482a (83a), 662. In einigen Urkunden wird mehr eine an die alten Corroborationsformeln erinnernde Fassung dieses Satztheiles gewählt. So in 292 'plena vigeat firmitate', 386, 387, 652 'nostris futurisque temporibus firmitus habeatur veriusque credatur', ähnlich in 404, mit Hinzufügung von 'ab omnibus fidelibus' 651, in 405 'firmiorem obtineat vigorem et a cunctis sanctae Dei ecclesiae fidelibus nostris melius credatur et diligentius conservetur, 409, 410 'et a nostris sanctaeque Dei ecclesiae fidelibus verius credatur' und ähnlich in 449²⁾, 451, 477 (78); an 449 schliesst sich

1) Ein für WA charakteristischer Ausdruck vgl. VII. 2) Die corrumpierte Stelle in 450 'eidem ecclesiae fidelibusque nostris' wird nach 449 in 'eidem ecclesiae firmum et stabile per successura tempora permaneat et a sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque verius credatur' zu ergänzen sein. Ich will hier noch zwei Ergänzungen der IX in

479 (80), welche auf 'permaneat' sogleich 'et a fidelibus nostris verius credatur' folgen lässt, 521, 665 'a sancte dei ecclesie fidelibus nostrisque melius credatur et diligentius observetur', 615 'in dei nomine obtineat firmitatem et a sancta Dei ecclesiae fidelibus nostrisque melius credatur et diligentius observetur', 691 'pleniorum in Dei nomine obtineat firmitatem et a sanctae Dei ecclesiae fidelibus verius certiusque credatur et diligentius conservetur', und mit dem Unterschiede, dass 'vigorem' statt 'firmitatem' gewählt ist und 'certiusque' fehlt in St. 766, 774 'nostris successorisque temporibus firmitus habeatur, veriusque credatur'.

Der zweite Theil, der Hauptsatz der Formel, ist sehr constant; dass vereinzelt 'sigillare', einmal 404 'insigniri' für 'signari', 774 'sigilli' für 'anuli' steht, dürfte nicht schwer ins Gewicht fallen, da erst eine Vergleichung sämtlicher noch in Original oder zuverlässigen Copien erhaltenen Stücke lehren dürfte, ob nicht diese Varianten auf die Ueberlieferung zurückzuführen sind. Die einzige erwiesene Verschiedenheit in dieser Construction ist der Wechsel der Bedeutung für das Wort 'carta', so 'praeceptum' in 292, 617, 'praesens praeceptum' in 294a, 355, 615, 'hoc auctoritatis nostrae praeceptum' in 480 (81), 'privilegium' in 590. Ferner ist noch hier zu bemerken, dass St. 396 und 396a 'fecimus' für 'iussimus' haben; eine bedeutendere Aenderung ist in St. 379 = 381 'cartae huius conscriptione roborari'. Dagegen St. 651, 652 'nostroque sigillo iussimus insignire' wäre ich geneigt, auf die Ueberlieferung zurückzuführen.

Was den letzten Theil anbelangt, so ist dieser in der Regel 'quam et manu propria firmavimus', und zwar wird er von dem Dictator mit Ausnahme von 480 (81), 590, 605, die das grammaticalisch richtige quod haben, in der Weise für sich formuliert, dass 'quam' auch dann den Satz einleitet, wenn 'praeceptum' oder 'privilegium' im vorangehenden Satze gebraucht sind. Nur in wenigen Fällen wird dieser Theil zwischen 'conscribi' und 'anuli' in den Hauptsatz eingeschoben wie in 395, 552, 617, 694; und bloss in 691 und 766 hat der Dictator diesen Relativsatz in einen Bestandtheil des Hauptsatzes verwandelt. Schliesslich sei noch hierüber bemerkt, dass in St. 364, 396, 396a, 397, 482a (83a), 662, 691, 766 'subter' für 'subtus' steht; in St. 392, 552, 553, 604 'et' nach 'quam' fehlt; ausgeblieben ist dieser Schlusssatz nur in 354, 360, 387, 485, 651, 652.

Da, wie sich aus dem vorhergehenden von selbst ergibt, eine Reihe von Combinationen möglich ist, die Gleichheit

lückenhaft überlieferten Urkunden versuchen, in 565 'hanc (iussimus cartam) conscribi' und in St. 545 den Schluss 'cartam hanc conscribi et anuli nostri impressione signari iussimus quam et manu propria subtus firmavimus'.

einzelner unter einander aber nicht einleuchtet, will ich jetzt noch die congruenten IX zusammenstellen: $294a = 355$, $354 = 485$, $365 = 660$, $374 = 604$, $379 = 381$, $395 = 694$, $396 = 396a$, $409 = 410$, $449 = 451$, $482a(83a) = 662$.

So viel über den Stil des Dictators. Derselbe ist so individuell, dass man ihn auch in Acten erkennen kann, die sich nicht in den Formeln der Diplome bewegen. So verweise ich auf St. 460, in welchen Otto den sächsischen Bischöfen und Grafen über die Ernennung Adalberts zum Erzbischofe von Magdeburg schreibt. Ich theile zum Belege einige Wendungen daraus mit, III 'Quoniam augmentum divini cultus salutem et statum esse regni vel imperii nostri credimus', aus V 'amplificare. Ne vero . . . valeat molestari, volumus ordinare . . . ut, quidquid enim illis impenditur pro nostra Deo salute offeritur', aus IX 'Et ut hec . . . firma et stabilis perseveret . . . cartam . . . scribi jussimus et manu nostra subtus firmavimus, et anuli nostri impressione signari jussimus', X 'Signum domni Ottonis magni et invictissimi imperatoris augusti'.¹⁾

Schon weil WA, wie wir zuvor gesehen haben, viele

1) Ebenso glaube ich die in ihrer jetzigen Gestalt mit Recht verdächtige Urkunde St. 558 deshalb zu retten, weil die Formeln dieser Urkunde auf WA zurückgehen. Dieselbe ist in Dronke nach Eberhard II, 40a gedruckt; statt des offenbar falschen Namens Erkanbald steht bei Schannat Hatto, der richtige Name des damaligen Abts. Eben- sowenig wie der Abtsname passt die Datierung, denn WA befand sich in der Umgebung Ottos I, der am 7. Januar in Köln, am 12. in Aachen und am 22. in Maastricht urkundet, Otto II. wird Kaiser genannt, der 25. Dec. 967 erst Kaiser wurde. Da Wilhelm von Mainz, der hier als Intervenient fungiert, bereits 2. März 968 starb, wird auch nicht mit der Annahme des 18. Januar 968, an welchem Tage Otto II. in Italien war, die Schwierigkeit beseitigt. Was die Formeln betrifft, so weisen IV, der Schluss der VI 'cum omni integritate seu cuiusque modi utilitate', die VII 'ut . . . absque ullius semper contradictione liberum arbitrium habeant tenendi, donandi, vendendi, commutandi, . . . vel quicquid sibi libuerit exinde faciendi', IX 'Et ut huius traditionis seu delegationis auctoritas per imperiale nostrum praeceptum fixum et incommutabile omne . . . permaneat, cartam hanc conscribi et anuli nostri impressione iussimus insigniri quam et manu propria subtus firmavimus' auf WA hin; wir haben es hier jedenfalls mit einer Verunechtung zu thun. Halten wir an die durch die Kaisertitel gegebenen Zeitbestimmungen fest, so könnten wir die Urkunde erst zum Jahre 973 ansetzen. Obwohl es möglich ist, dass die Ausführung dieser Schenkung erst im Jahre 973 stattfand — freilich dann wäre sie unter Hattos Nachfolger Werner erfolgt — während die Verhandlungen ganz gut noch vor dem Tode Wilhelms, also unter seiner Intervenienz, eingeleitet waren, so wäre ich — durch den Stil veranlasst — geneigt, bei dem Jahre 966 zu verbleiben; indem ich die vorgelegene echte Urkunde mit St. 402, 406 und 545 zusammenstelle, dann aber Monatsdatum und Ausstellungsort ändern und die Urkunde um 18 Juli nach Wallhausen setzen möchte.

Jahre hindurch in der Kanzlei beschäftigt war, wäre es interessant, wenn sich die Persönlichkeit feststellen liesse. Zu einigen nicht unwichtigen Annahmen bietet uns meines Erachtens das von ihm stammende urkundliche Material selbst eine Handhabe. Es besteht nämlich eine auffallende Verwandtschaft zwischen den von WA abgefassten Diplomen und Urkunden des Stiftes S. Maximin zu Trier¹⁾. Dieser Umstand legt die Vermuthung nahe, dass WA in diesem Kloster seine Bildung erhalten hat; denn gerade im 10. Jahrhundert hatte sich in S. Maximin eine rege wissenschaftliche Thätigkeit entwickelt²⁾. Zuerst begegnen wir WA im Jahre 961, als Otto im Begriffe ist, nach Italien zu reisen, zu Ohrdurf, wo er zwei Urkunden für das Morizstift zu Magdeburg ausfertigt, St. 292 und 294a. Diese nur vereinzelte Thätigkeit liesse darauf schliessen, dass WA als Petent für das Morizkloster damals für die Kanzlei in ähnlicher Weise gearbeitet habe, wie dies Sickel³⁾ von Notker erwiesen hat. Wir hätten dann also ihn um 961 als Mönch im Morizkloster zu Magdeburg zu suchen, was durchaus mit dem erst erwähnten Umstande im Einklange steht, da allgemein bekannt ist, dass Otto I. 937 die Mönche für seine Lieblingsstiftung aus Maximin nahm, die Beziehungen zwischen diesen beiden Klöstern wol fortgedauert haben⁴⁾. Zunächst treffen wir dann WA im Jahre 963 in Solingen im Geleite Ottos II. Dort schreibt er zwar eine Urkunde für Hildwartshausen St. 552, aber zu gleicher Zeit für S. Maximin St. 553. Würden wir ihn auch diesmal mit Rücksicht auf das vereinzelte Vorkommen als Petenten ansehen, so wäre sein Verhältniss zu St. 552 wie Notkers zu Churer Urkunde St. 84. Sonst ist uns weder aus diesem noch dem folgenden Jahre irgend eine Urkunde bekannt, in welcher das Dictat von WA erkennbar wäre. Als Otto I. nach seiner Rückkehr auf deutschem Boden 965 zu Ingelheim das Osterfest feierte, da trifft auch WA dort ein, eine Urkunde für S. Maximin, St. 554, ist sein Elaborat, darauf begleitet er den Kaiser nach Wiesbaden, woselbst das Morizstift beschenkt

1) Die gelegentlich von mir gegebenen Hinweise liessen sich leicht vermehren. 2) Wattenbach, Geschichtsq. I, 267. 3) Neues Archiv, Heft 3, p. 461. 4) Dafür, dass WA diesen beiden Klöstern nahe gestanden hat, dürfte eine kleine statistische Zusammenstellung zweckdienlich sein. Ich habe mit Ausschluss von 558 dem Dictator WA 77 Urkunden zugeschrieben; von diesen 77 Urkunden entfallen 37 auf Magdeburg, 7 auf St. Maximin. Von den 33 restierenden Urkunden, welche sich auf 23 Partien vertheilen, fallen in die Zeit von April 965—August 966 = 16 Urkunden. Ausserdem hängen noch mit Magdeburg 365, 388, 591, 405 und 482a zusammen, und der Erzbischof von Trier ist hier mit 3 Urkunden betheiligt. In den Jahren 968—973 ist WA fast ausschliesslich für Magdeburg beschäftigt.

wird, St. 355 ist von WA dictiert. Von hier aus folgt er dem Kaiser nach Ehrstein, dort hat er die für das Kloster Lorsch ausgestellte Urkunde St. 360 abgefasst. Dann treffen wir ihn in Ingelheim wieder. Die Fahrt des Kaisers nach Köln scheint er nicht mitgemacht zu haben, denn keine von den daselbst ausgestellten Urkunden weist auf ihn. War er, wie ich annehme, von Ingelheim nach Magdeburg zurückgekehrt, so wurde er von dort aus, wahrscheinlich um den Kaiser nach Magdeburg zu geleiten, diesem bis Dornburg entgegengesandt. In Dornburg und Magdeburg wird WA mit der Abfassung von Urkunden für das Morizstift betraut, und begleitet von dem letzteren Orte aus den Kaiser auf dessen Zug nach Lothringen, den derselbe unternahm, um die durch Erzbischof Bruns Tod nothwendig gewordene Ordnung der lothringischen Verhältnisse vorzunehmen. Ist die aufgestellte Vermuthung von der Herkunft des Dictators richtig, dann wäre jedenfalls bezeichnend, dass sich Otto diesen Mann, dessen Geschicklichkeit kennen zu lernen er bereits Gelegenheit hatte, in sein Geleit nahm. Gerade auf diesem Zuge entwickelte aber WA auch die grösste Thätigkeit für die kaiserliche Kanzlei. Zuletzt treffen wir ihn als Dictator einer Urkunde für die Morizkirche zu Magdeburg am 27. August zu Ruffach, wo er den nach Rom ziehenden Kaiser verliess. Zwei Tage früher hatte er noch zu Strassburg für das Morizstift eine bedeutende Schenkung erlangt. Eben daselbst scheint gerade der Plan der Erhebung Magdeburgs zum Erzbisthum einer reiflichen Erwägung unterzogen worden zu sein, denn in den beiden da ausgestellten Urkunden für das Kloster S. Moriz heisst es *'ut archiepiscopus ibi a nobis instituendus'* [St. 409, 410]. WA begegnen wir erst wieder, als die Vorbereitungen zu der Synode von Ravenna, welche im September 968 zur Schöpfung des Magdeburger Erzbisthums zusammentrat, getroffen wurden. Zuerst am 29. Juni 968 zu Pistoja¹⁾, dann in den ersten Tagen des October zu Ravenna. In diesen Tagen schreibt und dictiert er jenen wichtigen Brief K. Ottos I. wegen Einführung des Erzbischofs Adalbert, früheren Abtes von Weissenburg, auch eines Maximiner Mönches, und eine Reihe von Vergabungen an den neuen Erzstuhl [St. 460, 449—451, 564, 565]. So erscheint WA auch hier in inniger Beziehung zu Magdeburg. Wie ich es bisher darzulegen versuchte, so ist aber auch späterhin unser Dictator nur zeitweilig in der Kanz-

1) St. 446 weist die IX auf WA; die übrigen Formeln müssen erst noch in Zusammenhang mit den andern Urkunden für Elten untersucht werden. Da die XI corrumpt ist, kann ich auf den Namen Poppo nicht viel Gewicht legen, der sonst wol gerade für den Dictator Bedeutung erlangen konnte.

lei beschäftigt, fast stets trifft es sich so, dass WA dann für die Kanzlei thätig ist, wenn das Erzstift irgend eine Vergünstigung erhält¹⁾. Auch unter Otto II. bleibt das Verhältniss das gleiche bis Ende des Jahres 975. Die zu Allstedt am 9. September ausgestellte Urkunde ist das letzte für das Magdeburger Erzstift von WA abgefasste Diplom, obschon WA bis Ende 980 [vgl. St. 774] in der Kanzlei noch thätig war. In den Zeitraum von Ende 975 bis Ende 980 fallen 6 Urkunden für Magdeburg; der Kaiser hat urkundlich erwiesen dreimal dort seinen Aufenthalt genommen: am 30. Juli 977, 11. August 979 und am 25. August 980; die beiden letzten Male trifft er Verfügungen zu Gunsten des Erzstiftes, und keines dieser Diplome ist von WA dictiert. Was noch mehr auffällt: am 25. August 980, als der Kaiser in Magdeburg weilte, war WA in der Kanzlei nicht thätig, am 8. September desselben Jahres dictiert und schreibt er zum Theil zu Botfeld eine Urkunde für das Nonnenkloster Drübeck. Durch viele Jahre hindurch scheint also die Thätigkeit von WA in der Kanzlei vorzüglich in Sachen Magdeburgs in Anspruch genommen zu sein, während er in weiterem Verlauf an der Erledigung der Magdeburger Angelegenheiten nicht mehr theilhaft erscheint, sondern nur noch gelegentlich Urkunden für andere Stiftungen abfasst. Dies sieht fast aus, als wenn die rege Theilnahme von WA für Magdeburg mit der Zeit erkaltet sei. Dieses Erkalten ist vielleicht auf ein Zerwürfniß mit dem Erzbischof Adalbert zurückzuführen. Dessen strenger und ausgesprochen herrschsüchtiger Charakter erklärt vollständig die Möglichkeit eines Zwistes, wenn wir an der Annahme festhalten, dass WA ein Angehöriger des Stiftes war. Bekannt ist, wie der gelehrte Vorsteher der Domschule Otrich, von dem Kaiser Otto II. zum Eintritt in die Kapelle veranlasst, im Hader mit dem Erzbischof das Kloster verliess, und mit ihm auch viele Mönche wegzogen²⁾. In diesen Zusammenhang gehört die Erzählung bei Thietmar III, 8, dass der Erzbischof Adalbert bei Gelegenheit eines Osternaufenthalts Ottos II. in Magdeburg³⁾ mit Thränen gebeten habe, 'ut Ohtricum et Ico nunquam sedem possiderent suam'.

1) Aus der letzten Zeit Ottos I. sind von WA ausser den zahlreichen Diplomen für das Magdeburger Erzbisthum nur 482a für das Johanniskloster in Magdeburg, St. 521 für Hornbach und wahrscheinlich die echten Vorlagen von 524 und 525 abgefasst. 482a fällt gleichzeitig mit 482 für den Erzbischof Adalbert, 524 und 525 sind in Magdeburg ausgestellt. 2) Wann dieser Uebertritt Otrichs in die Kanzlei des Kaisers stattfand, ist nicht sicher; ist aber WA in irgend welcher Weise an dem damaligen Zwiste theilhaft gewesen, so gewinnt die Annahme Büdingers, Oest. Geschichte 319 Anm. 2, dass im Jahre 976 der Uebertritt Otrichs erfolgte, an Wahrscheinlichkeit. 3) Das unbekannte Jahr wäre nach Büdinger, a. a. O. 976.

Obschon sich so Name und Schicksal scheinbar auf WA übertragen lassen, ja sogar das Todesjahr Otrichs, 7. October 981 und des WA Verschwinden aus der Kanzlei zusammenfallen, will ich doch weder Otrich noch Ico, von dem wir sonst eben nichts wissen, als dass er als Nachfolger von Adalbert gefürchtet wird, für WA in Anspruch nehmen; jedoch soviel glaube ich muthmassen zu dürfen, dass WA wahrscheinlich durch den um das Jahr 976 erfolgten Uebertritt in die kaiserliche Kanzlei, 'die Pflanzstätte für Bisthümer', die Misgunst des auf tüchtige Kräfte eifersüchtigen Erzbischofes sich zugezogen habe. Damit wäre die verschiedene Stellung, die WA vor 976 und nach diesem Jahre dem Erzstuhle gegenüber einnimmt, wol hinlänglich motiviert.

Ich schliesse diese Skizze, in welcher ich die Möglichkeit, die individuelle geistige Beschaffenheit eines Dictators aus den Diplomen selbst zu erkennen, mich zu erweisen bemühte. Was ich über die Persönlichkeit des Verfassers aus dem urkundlichen Materiale folgerte, will ich nur als Hypothese angesehen wissen. Ich habe jedoch diese Vermuthung in der Ueberzeugung durchgeführt, dass der Versuch, auch dem äusseren Entwicklungsgange einzelner Dictatoren nachzugehen, für die Stellung des Reichsregiments die erfreulichsten Resultate ergeben wird, sobald die sämmtlichen Urkunden einer Periode in der obigen Weise analytisch und vergleichend behandelt worden sind.
